



An alle Nachführungsgeometer/innen  
und kommunalen Vermessungsämter im  
Kanton Zürich

18. September 2017

**Rundschreiben AV 2017 / 3**

**Revision Verordnungen zum Geoinformationsrecht**

**Revision von technischen Weisungen und Anwendungsrichtlinien**

**Inkraftsetzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss Nr. 773 vom 30. August 2017 hat der Regierungsrat die Revision der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV, LS 704.11), der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, LS 704.12) sowie die Totalrevision der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD, LS 704.15) genehmigt ([www.rrb.zh.ch](http://www.rrb.zh.ch), Nr. 773). Die neuen Verordnungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Folgende Änderungen sind dabei für die Amtliche Vermessung von Bedeutung:

- Die Daten der Amtlichen Vermessung stehen künftig als Open Government Data zur Verfügung, Gebühren für die gewerbliche Nutzung entfallen.
- Gemeinden können den kantonalen AV-Datenkatalog zwar ergänzen, jedoch nicht mehr erweitern (d.h. eigenes Datenmodell erforderlich).
- Allen in der AV erfassten Bauten werden Gebäudeadressen zugewiesen (bisher erst ab 10 m<sup>2</sup>, beachten Sie hierzu die nachstehenden Erläuterungen zum Thema Gebäudeadressen).

Mit der Revision der technischen Weisungen AV02 und AV09 sowie den Anwendungsrichtlinien zur GebV GeoD wird diesen und weiteren Änderungen Rechnung getragen. Die Fachstelle Kataster hat diese Dokumente in Zusammenarbeit mit der Führungsgruppe der amtlichen Vermessung Kanton Zürich (FG AV) erarbeitet.

Die folgenden Weisungen und Richtlinien der amtlichen Vermessung werden demnach wie folgt in Kraft gesetzt:

- **per 1. Oktober 2017: AV02-2017 (inkl. Anhang 2)**
- **per 1. Januar 2018: AV09-2017 (inkl. Anhang 1), Anwendungsrichtlinien zur Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD).**

Die neuen Weisungen und Richtlinien sind in der laufenden Nachführung ab Inkraftsetzungsdatum anzuwenden. Sie ersetzen die bisherigen Weisungen AV02-2016 (inkl. Anhang 2), AV09-2016 (inkl. Anhang 1), sowie die Anwendungsrichtlinien zur GebV GeoD vom 17. Dezember 2013. Diese werden per 1. Oktober 2017 bzw. 1. Januar 2018 ausser Kraft gesetzt. Überdies wird das Merkblatt «Höheninformationen» vom 3. April 2014 per 1. Januar 2018 aufgehoben.

Eine Übersicht aller gültigen Weisungen, Richtlinien, Merkblätter und Vorlagendokumente finden Sie in der aktualisierten **Übersicht «Weisungen der amtlichen Vermessung»**.

In den Weisungen sind die Änderungen zur vorhergehenden Version nicht hervorgehoben. Inhaltliche Änderungen sind in der Beilage **«Revisionsinhalte Weisungen Amtliche Vermessung 2017»** beschrieben. Kleinere Korrekturen wie die Korrektur von Rechtschreibfehlern oder Querverweisen sind nicht dokumentiert. Auf die nachfolgenden Themen möchten wir Sie speziell hinweisen:

#### **Open Government Data in der AV**

Mit Rundschreiben AV 2017 / 2 vom 17. Mai 2017 haben wir Sie umfassend über die geplanten Neuerungen im Zusammenhang mit Open Government Data (OGD) orientiert. Diese werden nun wie geplant per 1. Januar 2018 umgesetzt. OGD ist denn auch an der **AV-Tagung vom 22. September 2017** ein Schwerpunktthema und wir werden Ihnen die Konsequenzen für die Nachführungsstellen und die daraus entstehenden neuen Möglichkeiten aufzeigen. Weitere Informationen finden Sie unter **[www.geoportal.zh.ch/opendata](http://www.geoportal.zh.ch/opendata)**.

Die Einführung von OGD in der AV hat auch Auswirkungen auf die bestehenden **Verträge über die Laufende Nachführung** der AV. Diese sind in allen Gemeinden entweder neu abzuschliessen oder mit einer Vertragsänderung anzupassen. Das ARE hat entsprechende Muster vorbereitet. Für die Erneuerung bzw. Änderung der Verträge sind die Nachführungsgeometer/innen zuständig. Diese sollen bis spätestens Ende 2018 durch die Vermessungsaufsicht genehmigt werden können.

#### **Kommunale Erweiterungen der AV**

Bereits mit der erstmaligen Periodischen Nachführung (PNF) wurde auf diese neue Bestimmung hingearbeitet. Sie hat zum Ziel, kantonsweit homogene Datensätze verfügbar machen zu können. Hat eine Gemeinde kommunale Erweiterungen festgelegt, sind diese in einem separaten Datenmodell zu führen. Werden kommunale Erweiterungen in Produkten der AV dargestellt, müssen sie sich in der Darstellung von den Objekten nach kantonalem Datenmodell unterscheiden.

#### **Gebäudeadressen**

Die revidierte KVAV bildet zusammen mit der neuen «Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)» des Bundes die Grundlage für das bereits laufende Projekt «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH». Wie bereits früher mitgeteilt, erfolgt vorläufig die **Erfassung von Gebäudeadressen in der laufenden Nachführung gemäss der Bearbeitungstiefe des Projektes GABMO** der jeweiligen Gemeinde.

Bestehende Inhomogenitäten werden derzeit in Kauf genommen und wir bitten Sie, keine Nach- oder Neuerfassungen von Nebengebäuden abweichend von der bisherigen Bearbeitungstiefe vorzunehmen. Mit dem Projekt «Alle AV-Gebäude im GWR-ZH» werden einerseits diese Inhomogenitäten bereinigt und andererseits die technischen Weisungen sowie die Prozesse auf die neuen Bundesvorgaben angepasst. Dies wird bis Ende 2018 erfolgen. Die Gemeinden wurden mit Schreiben vom 13. Juli 2017 ebenfalls darüber informiert.

---

Sämtliche gültigen Dokumente finden Sie ab sofort auf unserer Homepage **[www.vermessung.zh.ch](http://www.vermessung.zh.ch)** unter **Amtliche Vermessung** → **Grundlagen**.

Anlässlich der AV-Tagung vom 22. September 2017 werden Sie über die Neuerungen in den Weisungen orientiert. Wir bitten Sie, diese zur Kenntnis zu nehmen und, wo erforderlich, Ihre betriebsinternen Abläufe und Richtlinien anzupassen.

Freundliche Grüsse

Christian Kaul  
Kantonsgeometer

Bernard Fierz  
Fachstellenleiter

Beilagen

- Übersicht «Weisungen der amtlichen Vermessung», Stand 01.10.2017
- Revisionsinhalte Weisungen Amtliche Vermessung 2017